



Satzung der Stadt Königsbrück über die Entschädigung ehrenamtlicher Tätigkeit

Der Stadtrat der Stadt Königsbrück hat am 4.11.2002 mit Beschluss Nr. 04-11-02 aufgrund von § 4 in Verbindung mit § 21 Abs. 1 und Abs. 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung vom 14. Juni 1999 (SächsGVB1 S. 345) folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Anwendungsbereich

Ehrenamtlich tätige Bürger und ehrenamtlich tätige nach § 16 Abs. 1 Satz 2 SächsGemO Wahlberechtigte erhalten für die Tätigkeit für die Gemeinde eine Entschädigung nach den Regelungen dieser Satzung.

§ 2

Entschädigung nach Durchschnittssätzen

(1) Ehrenamtlich tätige Bürger erhalten den Ersatz ihrer notwendigen Auslagen und ihres Verdienstaufalles nach einheitlichen Durchschnittssätzen.

(2) Der Durchschnittssatz beträgt pro Stunde der zeitlichen Inanspruchnahme 8,00 Euro, maximal 38,00 Euro als Tageshöchstsatz.

§ 3

Berechnung der zeitlichen Inanspruchnahme

(1) Der für die ehrenamtliche Tätigkeit benötigten Zeit wird je eine halbe Stunde vor ihrem Beginn und nach ihrer Beendigung hinzugerechnet (zeitliche Inanspruchnahme). Beträgt der Zeitabstand zwischen zwei ehrenamtlichen Tätigkeiten weniger als eine Stunde, so darf nur der tatsächliche Zeitabstand zwischen Beendigung der ersten und Beginn der zweiten Tätigkeit zugerechnet werden.

(2) Die Entschädigung wird im Einzelfall nach dem tatsächlichen, notwendigerweise für die Verrichtung der ehrenamtlichen Tätigkeit entstandenen Zeitaufwand berechnet.

(3) Für die Bemessung der zeitlichen Inanspruchnahme bei Sitzungen ist nicht die Dauer der Sitzung, sondern die Dauer der Anwesenheit des Sitzungsteilnehmers maßgebend. Die Vorschrift des Absatzes 1 bleibt unberührt. Besichtigungen, die im Rahmen der ehrenamtlichen Tätigkeit anfallen und die unmittelbar vor oder nach einer Sitzung stattfinden, werden in die Sitzung eingerechnet.

(4) Die Entschädigung für mehrmalige Inanspruchnahme am selben Tag darf zusammengerechnet den Tageshöchstsatz nach § 2 Abs. 2 nicht übersteigen.

(5) Das Sitzungsgeld wird gewährt, wenn die nachgewiesene Teilnahme (Unterschrift in der Anwesenheitsliste) sich in der Regel über die volle Sitzung, mindestens aber über zwei Stunden erstreckt.

§ 4

Aufwandsentschädigung

(1) Stadträte, Ortschaftsräte und sonstige Mitglieder der Ausschüsse und Beiräte des Stadtrates und Ortschaftsrates erhalten für die Ausübung ihres Amtes anstelle einer Entschädigung nach § 2 eine Aufwandsentschädigung:

1. bei Stadträten

- als monatlicher Grundbetrag in Höhe von 15,00 Euro
- als Sitzungsgeld je Sitzung in Höhe von 25,00 Euro

2. bei Ortschaftsräten

- als monatlicher Grundbetrag in Höhe von 15,00 Euro
- als Sitzungsgeld je Sitzung in Höhe von 20,00 Euro

3. bei berufenen Bürgern

- als Sitzungsgeld je Sitzung in Höhe von 8,00 Euro

Nimmt ein Stadtrat in Ausübung seines Amtes oder in Vertretung für einen anderen Stadtrat an einer Ausschusssitzung teil, ohne selbst Mitglied dieses Ausschusses zu sein, wird ihm ein Sitzungsgeld gezahlt. Bei mehreren, unmittelbar aufeinander folgenden Sitzungen desselben Gremiums wird nur ein Sitzungsgeld gezahlt.

(2) Der erste ehrenamtliche Stellvertreter des Bürgermeisters erhält anstelle des in Absatz 1 genannten Grundbetrages als monatlichen Grundbetrag eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 52,00 Euro. Der zweite ehrenamtliche Stellvertreter des Bürgermeisters erhält diese Aufwandsentschädigung nur in Abhängigkeit von der Notwendigkeit eines Einsatzes.

(3) Für eine länger andauernde, nicht vorhersehbare Vertretung des Bürgermeisters erhält ein ehrenamtlicher Stellvertreter des Bürgermeisters neben dem Grundbetrag der Aufwandsentschädigung nach Absatz 2 eine Entschädigung nach § 2.

(4) Die Grundbeträge der Aufwandsentschädigung und das Sitzungsgeld werden halbjährlich gezahlt. Die Aufwandsentschädigung entfällt, wenn der Anspruchsberechtigte sein Amt länger als drei Monate tatsächlich nicht ausübt, für die über diese drei Monate hinausgehende Zeit.

§ 5

Aufwandsentschädigung für ehrenamtliche Ortsvorsteher

Die Ortsvorsteher erhalten unter Berücksichtigung der örtlich zu erledigenden Aufgaben und der Größe der Ortschaft und des Ortsgebietes eine Aufwandsentschädigung.

Diese beträgt:

1. für den Ortsvorsteher des Ortsteiles Gräfenhain 30 v.H.
2. für den Ortsvorsteher des Ortsteiles Röhrsdorf 30 v.H.

der Aufwandsentschädigung, die nach § 2 Abs. 1 KomAEVO ein ehrenamtlicher Bürgermeister in einer Gemeinde mit der Einwohnerzahl der Ortschaft erhalten würde.

§ 6

Reisekostenvergütung

Bei Verrichtungen im Zusammenhang mit der ehrenamtlichen Tätigkeit außerhalb des Stadtgebietes erhalten ehrenamtlich Tätige neben der Entschädigung nach § 2 Abs. 2 oder § 4 einen Reisekostenersatz in entsprechender Anwendung der Bestimmungen des Sächsischen Reisekostengesetzes (in der jeweils gültigen Fassung).

§ 7

Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt zum 1. Januar 2003 in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten außer Kraft:

1. Satzung über die Entschädigung ehrenamtlicher Tätigkeit vom 19. Dezember 1994,
2. 1. Änderung der Satzung über die Entschädigung ehrenamtlicher Tätigkeit vom 24. März 1997 und
3. Beschluss Nr. 04-12-00 zur Aufwandsentschädigung der Ortsvorsteher vom 11. Dezember 2000.

Die Satzung wird hiermit ausgefertigt.

Königsbrück, den 05.11.2002

Jürgen Loeschke
Bürgermeister

Hinweis nach § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO)

Nach § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften zustande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
 2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen des Gemeinderates oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
 3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat,
 4. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.
- Ist eine Verletzung nach Satz 2, Nr. 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen. Die Sätze 1 bis 3 sind anzuwenden, wenn bei der Bekanntmachung der Satzung auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschrift und die Rechtsfolgen hingewiesen worden ist.

Dieser Hinweis ist hiermit erfolgt.